

02.11.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten
(PhysTh-APrV)

Punkt 27 der 676. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1 Abs. 2 Satz 3

In § 1 Absatz 2 Satz 3 sind die Worte ", der unter der Verantwortung der Schule steht," zu streichen.

Begründung:

Das Fernunterrichtsschutzgesetz legt abschließend fest, in welchen Fällen Fernunterricht nicht zugelassen werden darf. Demnach kann eine Zulassung nach diesem Gesetz mit vorliegender Verordnung nicht davon abhängig gemacht werden, daß eine Schule die Verantwortung für den Fernunterricht übernimmt. Schulen können auch schulrechtlich nicht verpflichtet werden, Fernlehrgänge durchzuführen oder zu überwachen.

Ausgeliefert am 03. NOV. 1994

